

1. Geltungsbereich

1. 1.1 Die EAG Exklusiv Automobil GmbH (im Folgenden „EAG“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der EAG, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
2. 1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert. AGB des Kunden widerspricht die EAG ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die EAG bedarf es nicht.
3. 1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht ebenfalls schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Folgen des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
4. 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
5. 1.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vereinbarungen zwischen der EAG und dem Kunden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

2. Angebot / Vertragsabschluss / Anzahlung

1. 2.1 Angebote der EAG sind unverbindlich.
2. 2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien der EAG oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber den Kunden erst durch die schriftliche Bestätigung der EAG verbindlich.
3. 2.3 Ein Vertrag zwischen der EAG und dem Kunden kommt erst durch beidseitige Unterfertigung des Bestellformulars, sohin durch Unterfertigung der EAG und des Kunden, sowie der rechtzeitigen Bezahlung der Anzahlung im Sinne des Punktes 2.4 durch den Kunden zustande.
4. 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, binnen 6 Tagen (einlangend am Konto) ab beidseitiger Unterfertigung des Bestellformulars die im Bestellformular vereinbarte Anzahlung auf das Konto der EAG zu überweisen.
5. 2.5 Sollte die Anzahlung nicht binnen der unter Punkt 2.4 vereinbarten Frist am Konto der EAG eingelangt sein, gilt der Vertrag zwischen dem Kunden und der EAG als nicht zustande gekommen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die EAG ist nicht erforderlich und kann die EAG bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Anzahlung den Kaufgegenstand ohne Nachfristsetzung anderweitig verwerten.
6. 2.6 Der nach erfolgter Anzahlung aushaftende Restkaufpreis ist sodann 8 Tage nach Übermittlung der Bereitstellungsanzeige an den Kunden bzw. spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig.
7. 2.7 Zahlungen des Kunden gelten erst zum Zeitpunkt des Einlangens auf dem Geschäftskonto der EAG als geleistet.
8. Sofern zwischen Bestellung und Lieferung des Kaufgegenstandes Produktveränderungen einfließen und Preiserhöhungen seitens des Herstellers stattfinden, wird am Tag der Lieferung eine entsprechende Anpassung des Kaufpreises, auf Basis des Listenpreises angesetzt.

3. Leistungstermine und Lieferungen / Verzug

1. 3.1 Von der EAG werden die Liefertermine ausschließlich quartalsmäßig angegeben.
2. 3.2 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten nur als Richtschnur und sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, als unverbindlich.
3. 3.3 Verzögert sich die Leistungserbringung der EAG aus Gründen, auf die dieser unter Verwendung zumutbarer Mittel keinen Einfluss üben kann, wie z.B. Geschehnisse höherer Gewalt oder Lieferverzögerungen durch den jeweiligen Hersteller, verlängern sich die Leistungsfristen für den Zeitraum dieses Leistungshindernisses entsprechend. Für den Fall, dass die Leistungserbringung aus solchen Gründen im von der EAG angegebenen Quartal nicht geliefert werden kann, hat die EAG noch ein weiteres Quartal Zeit, ihre Leistungen zu erbringen. Eine darüberhinausgehende Verzögerung berechtigt sowohl den Kunden als auch die EAG dazu, vom Vertrag zurückzutreten.
4. 3.4 Ist die EAG mit seiner Leistungserbringung gemäß Punkt 3.3 in Verzug, so hat der Kunde der EAG unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Vertragsrücktritt anzukündigen. Als angemessene Nachfrist wird zwischen dem Kunden und der EAG ausdrücklich eine ab Zustellung an die EAG mindestens 14 Tage dauernde Nachfrist festgelegt. Erst nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und werden dem Kunden sodann unverzüglich die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen rückerstattet.
5. 3.5 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Rücktritt des Kunden

1. 4.1 Tritt der Kunde aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nach bereits geleisteter Anzahlung vom Vertrag zurück, so ist er dazu verpflichtet, der EAG eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 % der Anzahlung zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch die EAG bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. 4.2 Tritt der Kunde aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nach erfolgter Bereitstellungsanzeige vom Vertrag zurück, so ist er dazu verpflichtet, der EAG eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtkaufpreises des Kaufgegenstandes zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Verzug des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 6 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der nicht fristgerechten Abnahme ist die EAG dazu berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und ist der Kunde zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtkaufpreises des Kaufgegenstandes verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.2 Sollte der Kunde den Kaufgegenstand nicht fristwährend entgegennehmen, gerät er somit in Annahmeverzug, gehen sämtliche Gefahren ab diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt / Haltefrist

1. 6.1 Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Kunden ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises im Eigentum der EAG.
2. 6.2 Die EAG ist dazu berechtigt den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises zurückzubehalten.
3. 6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der EAG aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
4. 6.4 Wird eine Haltefrist vereinbart ist der Kunde nicht dazu berechtigt, den Kaufgegenstand innerhalb dieses Zeitraums an Dritte weiterzuveräußern oder umzumelden. Zudem ist der Käufer nicht dazu berechtigt, den Kaufgegenstand innerhalb dieser Haltefrist eigenständig bei einer entsprechenden Fachwerkstätte vorzuführen. Dies muß im Bedarfsfall ausschließlich durch die Verkäuferin koordiniert und organisiert werden. Sollte der Käufer gegen diese Auflagen verstoßen, ist er dazu verpflichtet, der EAG eine Konventionalstrafe in Höhe von mindestens 20% des Gesamtkaufpreises zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Gewährleistung

1. 7.1 Der Kunde hat allfällige Mängel des kaufgegenständlichen Fahrzeuges unverzüglich, jedenfalls innerhalb von fünf Tagen nach Lieferung bzw. Abholung, versteckte Mängel innerhalb von fünf Tagen nach Kenntniserlangung, schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterlässt der Kunde dies, oder verstreicht die hierfür gesetzte Frist, gilt die Leistung als genehmigt und ist eine Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
2. 7.2 Bei rechtzeitiger sowie berechtigter Rüge von Mängeln kommt dem Kunden primär das Recht auf Verbesserung oder Austausch zu. Erst als sekundärem Behelf kommt dem Kunden ein Wandlungs- oder Preisminderungsrecht zu.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. 8.1 Als Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der EAG resultierenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht des Sitzes der EAG vereinbart.
2. 8.2 Es wird ausdrücklich die ausschließliche Anwendbarkeit von österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie internationaler Kollisionsrechtsnormen vereinbart.
3. 8.3 Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und dass diese AGB dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.